

Telefon: 0 233-45220
Telefax: 0 233-45364

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung II
Bürgerangelegenheiten
Bürgerbüro
KVR-II/2

Personalbedarf 2. QE Bürgerbüro – Verkürzte Laufzeit von Kinderreisepässen

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04241

Anlagen:

Anlage 1: Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates

Anlage 2: Stellungnahme der Stadtkämmerei

Anlage 3: Stellungnahme des Kommunalreferates

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 24.11.2021 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| I. Vortrag des Referenten..... | 3 |
| 1. Anlass/Herausforderung..... | 3 |
| 2. Stellenbedarf..... | 3 |
| 2.1 Inhaltlich/qualitative Veränderung..... | 5 |
| 2.1.1 Aktuelle Kapazitäten..... | 6 |
| 2.1.2 Zusätzlicher Bedarf..... | 6 |
| 2.1.3 Bemessungsgrundlage..... | 6 |
| 2.2 Unabweisbarkeit und Alternativen zur Kapazitätsausweitung..... | 7 |
| 2.3 Erlöse..... | 8 |
| 2.4 Zusätzlicher Büroraumbedarf..... | 8 |
| 3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung..... | 8 |
| 3.1 Zusammenfassung der Kosten..... | 8 |
| 3.1.1 Personalbedarfe..... | 9 |
| 3.1.2 Sachmittelbedarfe..... | 9 |
| 3.1.2.1 Konsumtive Sachkosten..... | 9 |
| 3.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit..... | 9 |
| 3.3 Erlöse bzw. Einsparungen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit..... | 10 |
| 3.4 Finanzierung, Produktbezug, Ziele..... | 10 |
| 4. Abstimmung Referate / Fachstellen..... | 11 |
| 4.1.1 Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates..... | 11 |
| 4.1.2 Stellungnahme der Stadtkämmerei..... | 11 |
| 4.1.3 Stellungnahme des Kommunalreferates..... | 12 |
| 4.2 Anhörung des Bezirksausschusses..... | 12 |

| | |
|---|-----------|
| 5. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates..... | 12 |
| 6. Nichteinhaltung der Zuleitungsfrist..... | 12 |
| 7. Beschlussvollzugskontrolle..... | 12 |
| II. Antrag des Referenten..... | 13 |
| III. Beschluss..... | 14 |

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass/Herausforderung

Die Ausstellung von Kinderreisepässen, die Verlängerung der Gültigkeit und die Aktualisierung der Lichtbilder im Kinderreisepass gehören zu den Pflichtaufgaben der Pass- und Personalausweisbehörden nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 5 Abs. 2 und 4 PassG (Pflichtaufgaben im übertragenen Wirkungskreis).

Zum 01.11.2020 wurde das Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl I S. 2744). Die in Art. 1 des Gesetzes enthaltene Neuregelung zu den Kinderreisepässen trat am 01.01.2021 in Kraft. Mit ihr wurde, in Übereinstimmung mit europarechtlichen Vorgaben, die Gültigkeitsdauer der Kinderreisepässe von bisher 6 Jahren auf 1 Jahr verkürzt. Auch die Verlängerung der Kinderreisepässe ist dann nur um 1 Jahr möglich. Darüber hinaus gilt jede Aktualisierung eines vorhandenen Kinderreisepasses als Neuausstellung des Kinderreisepasses, so dass bei jeder Verlängerung die gleichen Prüfungsanforderungen wie bei einer Neuausstellung zu beachten sind. Ab dem Jahr 2022 bis zum Jahr 2025 erfolgt mithin eine wesentliche Fallzahlensteigerung im Bürgerbüro (quantitative Aufgabenausweitung), weil dann erstmals Verlängerungen von Kinderreisepässen mit nur 1-jähriger Gültigkeit aus dem Jahr 2021 anstehen. Außerdem führt die rechtliche Änderung dazu, dass bei der Sachbearbeitung neben der neuen Gültigkeitsdauer auch komplexere rechtliche Vorgaben zu beachten sind (inhaltlich/qualitative Veränderung).

2. Stellenbedarf

Als Basis für die Ermittlung der Auswirkung der Neuregelung ab dem Jahr 2022 wurden die Fallzahlen der vergangenen Jahre (Anträge auf Ausstellung eines Kinderreisepasses) herangezogen (2014 bis 2018).

| Jahr | Summe der Anträge auf Ausstellung eines Kinderreisepasses |
|---------|---|
| 2014 | 18 692 |
| 2015 | 20 737 |
| 2016 | 22 178 |
| 2017 | 21 249 |
| 2018 | 20 540 |
| Gesamt: | 103 396 |

Hinzu kommen Anträge auf Verlängerungen und Aktualisierungen der Lichtbilder bei Kinderreisepässen. Die Anzahl wurde bisher nicht im Einzelnen erfasst. Jedoch wurden innerhalb des oben genannten Zeitraums jährlich durchschnittlich 7.525 Verlängerungs-/Aktualisierungsaufkleber verbraucht.

Aus der Gesamtzahl von 103.396 Anträgen auf Ausstellung eines Kinderreisepasses ergibt sich eine jährliche Durchschnittszahl von 20.679 Anträgen im Jahr. Ergänzt um die durchschnittliche Zahl der Verlängerungs-/Aktualisierungsaufkleber ist für die Hochrechnung von einer kontinuierlichen jährlichen Steigerungen um **28.204 Anträge auf Ausstellung bzw. Verlängerung von Kinderreisepässen** auszugehen.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass im Jahr 2019 nahezu die gleiche Anzahl von Anträgen auf Ausstellung eines Kinderreisepasses wie im Jahr 2018 erfasst wurde (20.400). Die Zahlen des Jahres 2020 und des ersten Quartals 2021 sind aufgrund der pandemischen Lage und der damit einhergehenden massiven Einschränkungen des öffentlichen Lebens nicht aussagekräftig. Im zweiten Quartal 2021 (Monate April, Mai, Juni) wurden 7.281 Kinderreisepässe neu ausgestellt und 2.855 Verlängerungsetiketten verbraucht.

Für die weitere Berechnung wird eine mittlere Bearbeitungszeit von 15 Minuten zu Grunde gelegt. Dieser Wert basiert auf jahrelanger Erfahrung mit der Dienstleistungserbringung im Bürgerbüro. Er wird auch in anderen Städten als Berechnungsgrundlage herangezogen und ist in der Terminvereinbarung als Bearbeitungszeit hinterlegt. Eine Auswertung der Terminvereinbarung über alle Bürgerbüro-Standorte von Oktober 2018 bis heute ergibt eine durchschnittliche Bearbeitungszeit für die Ausstellung des Kinderreisepasses von 16,13 Minuten. Innerhalb der Berechnung wird eine jährliche Nettoarbeitszeit von 85.590 Minuten angenommen.

2022 werden demnach **28.204 zusätzliche Vorsprachen** erfolgen, für die zusätzliches Personal von **4,9 VZÄ** in der 2. QE (A8/E8) erforderlich ist. In den Folgejahren bis 2026 wäre unter den unten stehenden Annahmen jedes Jahr ein weiterer zusätzlicher Bedarf von 4,9 VZÄ erforderlich (insgesamt **24,7 VZÄ**).

| Jahr | Zusätzliche Anträge (Neuausstellung/Verlängerung) | Gesamtzahl Kinderreisepässe | Zusätzlicher Personalbedarf |
|------|--|--------------------------------|-----------------------------|
| 2021 | 0 | 28 204 | 0 |
| 2022 | 28 204 | 56 408 | 4,9 |
| 2023 | 56 408 | 84 612 | 9,9 |
| 2024 | 84 612 | 112 816 | 14,8 |
| 2025 | 112 816 | 141 020 | 19,8 |
| 2026 | 141 020 | 169 224 | 24,7 |

2.1 Inhaltlich/qualitative Veränderung

Wie oben unter Ziffer 1 bereits dargestellt, wurde mit dem Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen die Gültigkeitsdauer der Kinderreisepässe von derzeit 6 Jahren auf 1 Jahr verkürzt. Hintergrund ist, dass der deutsche Kinderreisepass kein elektronisches Speicherelement (Chip) enthält und deshalb aus europarechtlichen Gründen nicht länger als ein Jahr gültig sein darf.

Über den reinen Anstieg der Fallzahlen aufgrund der verkürzten Gültigkeit hinaus führt die rechtliche Änderung dazu, dass bei der Sachbearbeitung neben der neuen Gültigkeitsdauer auch komplexere rechtliche Vorgaben zu beachten sind (inhaltlich/qualitative Veränderung). So entsteht beispielsweise ein erhöhter Prüfaufwand bei der Ausstellung von Aktualisierungs-/Verlängerungsaufklebern. Im Gegensatz zur bisherigen, einfacheren Handhabung bei der Aktualisierung eines Kinderreisepasses kann eine Verlängerung künftig nur noch mit (schriftlicher) Zustimmung beider Sorgeberechtigten erfolgen, weil nach den Vorgaben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat mit jedem Einbringen eines Personaldatenaufklebers der Kinderreisepass neu ausgestellt wird (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration – BayStMI – vom 08.05.2021). Dies führt zu weiterem Verwaltungs- und Beratungsaufwand. Es muss auch in diesen Fällen geklärt werden, wer sorgeberechtigt ist, und es müssen entsprechende Zustimmungserklärungen eingeholt werden. Außerdem müssen die europarechtlich vorgegebenen neuen Anforderungen an Ausweisdokumente ohne elektronisches Speichermedium und die zugrunde liegenden sicherheitsrechtliche Aspekte (insb. Gewährleistung der Sicherheit im Reiseverkehr) den Kund*innen erläutert werden. Bei der Beratung ist Kund*innen mit dem Wunsch, ihre Kindern mit mehrjährig gültigen Identitätsdokumenten auszustatten für Reisen innerhalb der EU die Beantragung eines Personalausweises und bei geplanten weltweiten Reisen die Beantragung eines regulären Reisepasses zu empfehlen (BayStMI, ebd.).

2.1.1 Aktuelle Kapazitäten

Laut Stellenplan sind als Sachbearbeiter*innen im Bürgerbüro 224,17 VZÄ vorgesehen. Alle Sachbearbeiter*innen erbringen die Dienstleistung „Ausstellung/Verlängerung Kinderreisepass“.

Ohne eine Zuschaltung von Personal für die zusätzlich zu erwartenden Anträge auf Ausstellung bzw. Verlängerung von Kinderreisepässen kann das Bürgerbüro den Münchner*innen keine Termine für diese Dienstleistung anbieten, ohne das Terminangebot für das bisherige Dienstleistungsspektrum einzuschränken. Die Bürger*innen müssten gerade in Hochphasen in Kauf nehmen, erst in mehreren Wochen einen freien Termin für ihr Anliegen zu finden.

Dem Bürgerbüro wurden mit Beschluss vom 24.07.2019 wegen Überlastung, bedingt unter anderem durch regelmäßige IT-Störungen, 12 VZÄ bis zum 31.08.2021 bewilligt. Diese wurden in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat bis zum 31.12.2021 verlängert. Sie fallen zum 01.01.2022 weg, auch wenn nach wie vor im Bereich des Ausdrucks von vor Ort personalisierten Ausweisdokumenten und dazugehörigen Aufklebern technische Probleme bestehen, die zeit- und ressourcenaufwändige IT-Umgehungslösungen erfordern. Im Ergebnis bedeutet dies, dass, trotz Fallzahlensteigerung und qualitativer Aufgabenmehring, wegen des Wegfalls der befristeten Stellen im Jahr 2022 weniger Personal im Bürgerbüro zur Verfügung steht als im Jahr 2021. Das Terminangebot des Bürgerbüros für die Münchner Bürger*innen wird sich daher auch unabhängig von der Fallzahlenmehring und qualitativen Aufgabenmehring durch die verkürzte Geltungsdauer der Kinderreisepässe deutlich verschlechtern.

2.1.2 Zusätzlicher Bedarf

Um dem Anstieg der Fallzahlen für die Dienstleistungen „Ausstellung/Verlängerung“ eines Kinderreisepasses“ in angemessenem zeitlichen Rahmen und mit der erforderlichen Anzahl von Terminen gerecht zu werden, ist eigentlich für die nächsten 5 Jahre ein jährlicher Personalzuwachs von 4,9 VZÄ, also insgesamt bis 2026 ein Personalbedarf von 24,7 VZÄ, erforderlich. Aus haushälterischen Gründen wird vorerst auf die zusätzliche, gestaffelte Beantragung des weiteren Bedarfs in Höhe von 20 VZÄ verzichtet. Für 2022 ergibt sich durch die neuen gesetzlichen Regelungen ein zusätzlicher Bedarf von **4,9 VZÄ** in der 2. QE (A8/E8).

2.1.3 Bemessungsgrundlage

Es liegt eine quantitative Aufgabenausweitung durch eine Fallzahlensteigerung und eine qualitative Veränderung der Aufgabe vor.

Wie unter Ziffer 2 dargestellt beträgt die durchschnittliche Bearbeitungszeit für die Ausstellung des Kinderreisepasses 15 Minuten. Innerhalb der Berechnung wird eine jährliche Nettoarbeitszeit von 85.590 Minuten angenommen. 2022 werden **28.204 zusätzliche Vorsprachen** erfolgen, für die zusätzliches Personal von **4,9 VZÄ** in der 2. QE (A8/E8) erforderlich ist.

Tabelle „Zusammenfassung Bedarf (in Stellen VZÄ)“

| Bereich | Funktion | VZÄ | Einwertung | Maßnahme |
|-------------|---------------|-----|------------|---|
| KVR HA II/2 | SB Bürgerbüro | 4,9 | A8/E8 | Gesetzliche Änderung; zusätzlicher Bedarf ab 01.01.2022 |
| Summe | | 4,9 | | |

Zur Realisierung des Stellenmehrbedarfes können befristete Stellen, deren Befristung zum 31.12.2021 ausläuft (vgl. Kap. 2.1.1.), im Umfang von 4,9 VZÄ unbefristet erhalten bleiben.

2.2 Unabweisbarkeit und Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Das Bürgerbüro hat seine Geschäftsprozesse modelliert und unterliegt einem engmaschigen Controlling. Ein Abfangen der Fallzahlensteigerung durch weitere Optimierung ist nicht möglich.

Ohne Personalzuschaltung könnte das Bürgerbüro kein ausreichendes Terminangebot für die notwendigen Dienstleistungen bei den Kinderreisepässen zur Verfügung stellen. Ein Kind kann eine Reise ins Ausland nur mit einem eigenen gültigen (Kinderreise-)Pass antreten. Zudem hätte die Nichtzuschaltung zur Folge, dass – trotz der zu erwartenden Fallzahlensteigerung und qualitativer Aufgabenmehrung – wegen Wegfalls von befristeten Stellen des Bürgerbüros weniger Terminkapazitäten angeboten werden könnten. Dies wirkt sich negativ auf das gesamte Dienstleistungsspektrum aus. Die Kund*innen müssten auch für andere Dienstleistungen längere Wartezeiten auf Termine in Kauf nehmen. Bereits jetzt können in Phasen großer Nachfrage nicht immer allen Kund*innen zeitnahe Termine angeboten werden. Mit einem Anstieg öffentlichkeitswirksamer Beschwerden wegen fehlender/mangelnder Service- und Dienstleistungsorientierung ist zu rechnen. Möglicherweise drohen sogar Schadensersatzforderungen, wenn das Bürgerbüro wegen fehlender Personalausstattung nicht in der Lage ist, innerhalb einer angemessenen Zeit einen Termin für die beantragte Dienstleistung anzubieten. Unter Umständen müssen z. B. bereits gebuchte Reisen mangels rechtzeitig ausgestelltem Reisepass kostenpflichtig storniert werden. Alter-

nativen zur Kapazitätsausweitung gibt es keine. Die beantragte Stellenzuschaltung ist unabweisbar.

2.3 Erlöse

Für das Jahr 2022 sind beim Kinderreisepass voraussichtlich 28.204 Anträge zu erwarten. Es werden **20.679** neue (Kinder-)Reisepässe und **7.525** Verlängerungsaufkleber auszustellen sein. Für die Ausstellung eines Kinderreisepasses wird eine Gebühr in Höhe von 13,00 € erhoben. Daraus ergibt sich eine jährliche Einnahme von 268.827,00 €. Für die Verlängerung eines Kinderreisepasses mit Verlängerungsaufkleber wird derzeit eine Gebühr von 6,00 € erhoben. Daraus ergibt sich eine Einnahme von jährlich 45.150,00 €. Die **Gesamteinnahmen** betragen jährlich **313.977 €**.

An die Bundesdruckerei GmbH sind im Gegenzug für einen Kinderreisepass 5,61 € (netto) und für einen Verlängerungs-/Aktualisierungsaufkleber 2,19 € (netto) abzuführen.

Somit fallen für die Ausstellung von Kinderreisepässen jährlich Kosten in Höhe von 116.009,19 € (netto) an. Für die Verlängerung von Kinderreisepässen entstehen zusätzlich jährlich Kosten in Höhe von 16.479,75 € (netto).

Die **Gesamtkosten** hieraus betragen jährlich 132.488,94 € (netto), **157.662 € brutto (sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit)**.

2.4 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Die unter Ziffer 2.1.2 dargestellten Stellenbedarfe in Umfang von 4,9 VZÄ sollen ab 01.01.2022 dauerhaft in den Bürgerbüro-Standorten des Kreisverwaltungsreferats eingerichtet werden. Die erforderlichen zusätzlichen Arbeitsplätze können im Rahmen des Standortkonzeptes Bürgerbüro in den Büroflächen untergebracht werden.

Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

3.1 Zusammenfassung der Kosten

Als Ausfluss der dargestellten Personalbedarfe/ Sachmittelbedarfe sind folgende Finanzmittel erforderlich:

3.1.1 Personalbedarfe

| Bereich | Funktio- on | BesGr/ EGr ¹ | Bedarf VZÄ | JMB ² (bis zu) | Summe Personalkosten (bis zu) | | |
|-------------|--------------------|----------------------------|---------------|------------------------------|-------------------------------|-----------|-----------|
| | | | | | Entfris- tung ab 2022 | Befristet | Dauerhaft |
| KVR HA II/2 | SB Bür- gerbüro | A8/E8 | 4,9 | 61.760 € | 302.624 € | | |
| Summe | | | 4,9 | | 302.624 € | | |

¹ Besoldungs-/ Entgeltgruppe

² Jahresmittelbetrag

3.1.2 Sachmittelbedarfe

3.1.2.1 Konsumtive Sachkosten

| Art | Stückpreis | Anzahl | Gesamtkosten/ a | | |
|--|--------------------|--------|----------------------|----------|-----------|
| | | | Dauerhaft | Einmalig | Befristet |
| Arbeitsplatzkos- ten | 800 € ¹ | 4,9 | 3.920 € ab 2022 | | |
| Herstellungskos- ten Kinderreise- pässe (Bundes- druckerei) | 157.700 € | | 157.700 € ab 2022 | | |
| Summe | | | 161.620 € | | |

¹ Anmerkung: stadtweit festgelegter Wert

3.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

| | dauerhaft | einmalig | befristet |
|---|----------------------|----------|-----------|
| Summe zahlungswirksame Kosten | 464.244 € ab 2022 | | |
| davon: | | | |
| Personalauszahlungen (Zeile 9)* | 302.624 € | | |
| | | | |
| Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwal- tungstätigkeit (Zeile 13) | 161.620 € | | |

| | dauerhaft | einmalig | befristet |
|-----------------------------------|-----------|----------|-----------|
| Nachrichtlich Vollzeitäquivalente | 4,9 | | |

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

3.3 Erlöse bzw. Einsparungen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

| | dauerhaft | einmalig | befristet |
|---|----------------------|----------|-----------|
| Erlöse | 313.977 € ab 2022 | | |
| Summe der zahlungswirksamen Erlöse | | | |
| davon: | | | |
| Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4) | 313.977 € | | |

Die Kosten aus Sachmitteln im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit (161.620 €) als auch die Personalkosten (302.624 €) sind – sofern sich die Nachfrage nach Kinderreisepässen entsprechend der oben ausgeführten Prognosen entwickelt – zu rund 68 % durch entsprechende Gebühreneinnahmen (313.977 €) gedeckt.

Die Maßnahme ist zwingend erforderlich, da sie im beantragten Umfang gesetzlich vorgeschrieben ist.

3.4 Finanzierung, Produktbezug, Ziele

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel (dauerhaft 464.244 €) sollen nach positiver Beschlussfassung im Haushalt für das Jahr 2022 und die Folgejahre in die jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren aufgenommen werden.

Die Kosten sind insgesamt zahlungswirksam.

Das Produktkostenbudget für das Produkt „Melde- und Passangelegenheiten“ (Produktziffer P35122220) erhöht sich entsprechend.

Mit den beschriebenen Maßnahmen und Bedarfen wird das Ziel „Die Bürger*innen erhalten innerhalb einer angemessenen Frist einen online vereinbarten Termin“ unterstützt.

4. Abstimmung Referate / Fachstellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat, der Stadtkämmerei, dem Kommunalreferat sowie dem IT-Referat abgestimmt.

4.1.1 Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates

Das Personal- und Organisationsreferat erhebt keine Einwände gegen den geltend gemachten Mehrbedarf. Die Unabweisbarkeit ist nachvollziehbar. Die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates wurde in der vorliegenden Beschlussvorlage berücksichtigt. Sie ist als Anlage beigefügt.

4.1.2 Stellungnahme der Stadtkämmerei

Unabhängig von der Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats sieht die Stadtkämmerei die Unabweisbarkeit in vorliegender Beschlussfassung als nicht gegeben an und stimmt der Vorlage nicht zu.

Der Stadtrat hat in der Vollversammlung am 28.07.2021 im Rahmen des Änderungsantrags zur Beschlussvorlage „Haushaltsplan 2022 Eckdatenbeschluss“ (Vorlagennummer 20-26 / V 03492) den Referaten ermöglicht, Einzelbeschlüsse einzubringen, wenn Finanzierungen auf Grund unabweisbarer oder vertraglicher Verpflichtungen notwendig werden.

Das Kreisverwaltungsreferat begründet die Unabweisbarkeit mit dem Vorliegen eines gesetzlichen Auftrags. Auch wenn die Aufgabe aufgrund einer gesetzlichen Regelung zu erfüllen ist, besteht nach Auffassung der Stadtkämmerei dennoch kein gesetzlicher Leistungsanspruch auf eine bestimmte Anzahl von VZÄ. Vielmehr hält die Stadtkämmerei eine Kompensation mit dem vorhandenen Personal für möglich bzw. ist der Auffassung, dass für die Bewältigung der Aufgaben eine interne Prioritätenverteilung vorgenommen werden muss. Sie weist darauf hin, dass im Rahmen des Eckdatenbeschlusses unter Antragsziffer 8 (neu Ziffer 10) die Stadtkämmerei beauftragt wurde, zum Schlussabgleich einen Verwaltungsvorschlag zu erarbeiten der einen positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens in Höhe der ordentlichen Tilgungsleistung beinhaltet. Insoweit steht die beantragte Haushaltsausweitung bis zur Verabschiedung des Haushalts unter Finanzierungsvorbehalt.

Das Kreisverwaltungsreferat merkt hierzu an, dass zwar kein gesetzlicher Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von VZÄ besteht, dass aber natürlich die zur Erfüllung ei-

ner gesetzlichen Pflichtaufgabe notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen. Es ist nach Ansicht des Kreisverwaltungsreferates nicht die Aufgabe der Stadtkämmerei zu beurteilen, ob ein geltend gemachter Personalbedarf gerechtfertigt ist. Dies kann seitens der Stadtkämmerei mangels entsprechender Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Abläufe in den Fachreferaten auch nicht qualifiziert beurteilt werden. Diese Aufgabe obliegt vielmehr dem Personal- und Organisationsreferat, welches nicht nur den geltend gemachten, sondern vielmehr einen deutlich höheren Personalbedarf anerkannt hat. Aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates ist der geltend gemachte Personalbedarf als Minimalforderung unabweisbar (siehe oben) und auch nicht durch interne Personalverlagerung kompensierbar.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 28.10.2021 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

4.1.3 Stellungnahme des Kommunalreferates

Das Kommunalreferat erhebt keine Einwände gegen den benötigten Büroraumbedarf.

Die Stellungnahme des Kommunalreferates vom 06.10.2021 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

4.2 Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

5. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Bürgerangelegenheiten, Frau Stadträtin Sabine Bär haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

6. Nichteinhaltung der Zuleitungsfrist

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war wegen erhöhtem Abstimmungsbedarf im Hinblick auf die neuen Entwicklungen der haushalterischen Lage nicht möglich.

7. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die Entfristung von 4,9 Stellen (derzeitige Befristung bis 31.12.2021) ab dem Jahr 2022 zu veranlassen.
3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Raumbedarf auslösen.
4. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel i. H. v. bis zu 302.624 € ab dem Jahr 2022 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2022 anzumelden.

Das Produktkostenbudget des Produkts „Melde- und Passangelegenheiten“ erhöht sich um 302.624 €, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von ca. 40 % des jeweiligen JMB.

5. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen konsumtiven Haushaltsmittel i. H. v. (bis zu) 161.620 € für das Jahr 2022 und für die Folgejahre in den jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren anzumelden.

Das Produktkostenbudget erhöht sich um 161.620 €, davon sind 161.620 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

6. Das Kreisverwaltungsreferat wird gebeten, die zu erwartenden zusätzlichen jährlichen Einzahlungen i. H. v. durchschnittlich 313.977 € ab dem Jahr 2022 und für die Folgejahre in den jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren anzumelden.
7. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Personal- und Organisationsreferat P3
3. an das IT-Referat
4. an das Kommunalreferat
5. an Kreisverwaltungsreferat – GL 1 (1x), GL 2 (1x)
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
6. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA II/2
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532